

Parlament: aus Wahlen hervorgegangene Vertretungskörperschaft, Bestandteil des Machtmechanismus des bürgerlichen Staates. Das P. besteht aus einer oder aus zwei Kammern; die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ist meist durch Wahl begründet, die Mitgliedschaft in der zweiten durch Erblichkeit, Ernennung oder Wahl. Zur Zuständigkeit des P. gehört in der Regel das Gesetzgebungsrecht einschließlich der Beschlußfassung über den Staatshaushalt sowie die Mitwirkung bei der Regierungsbildung und die Entscheidung über Krieg und Frieden. Die Rechte des bürgerlichen P. sind meist mehr oder weniger fiktiv; insbesondere unter den Bedingungen des Imperialismus und des staatsmonopolistischen Kapitalismus ist die Regierung lediglich formal vom P. abhängig, tatsächlich jedoch weitgehend unabhängig von ihm. Sie verwirklicht die politischen, ökonomischen und ideologischen Ziele der Bourgeoisie und namentlich der mächtigsten Monopolgruppen. Das P. verschleiert die Machtausübung durch die Bourgeoisie; Entscheidungen werden meist in Unternehmerverbänden usw. getroffen. Zudem ist es das Bestreben der Monopolbourgeoisie bei der Formierung ihrer Herrschaft, die dem P. verbliebenen Rechte zu beschneiden bzw. zu beseitigen. Undemokratische Wahlgesetze, geistige Manipulierung, Parteienfinanzierung und Auswahl der Kandidaten durch die Monopole sollen von vornherein verhindern, daß konsequente Vertreter der Interessen der Werktätigen in das P. gelangen. Die Arbeiterklasse als konsequenteste demokratische Kraft in den kapitalistischen Ländern tritt daher unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei entschieden für die Wah-

rung bzw. Erweiterung der Rechte des P. ein. Infolge der ständigen Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten der Kräfte des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus ergeben sich in der Gegenwart neue Möglichkeiten, das P. in Verbindung mit entschlossenem außerparlamentarischem Kampf in bestimmtem Maße zur Durchsetzung der Forderungen der Werktätigen zu nutzen. Unter der Bedingung der engen Verbindung der demokratischen Kräfte in den P. mit der Volksbewegung kann das P. Bedeutung als Organisationsform des antiimperialistischen, antimonopolistischen, demokratischen Kampfes erlangen. Die reformistischen Kräfte in der Arbeiterbewegung (-> *Reformismus*) hemmen die Entwicklung einer revolutionären Volksbewegung und damit die Stärkung der Stellung des P. (-> *Parlamentarismus*). - Die Volksvertretungen in sozialistischen Staaten tragen einen grundsätzlich anderen Charakter als das bürgerliche P. (-> *Volksvertretungen*).

Parlamentär: offizieller Vertreter des Kommandos einer kriegführenden Partei, der zu Verhandlungen mit dem Kommando der gegnerischen Streitkräfte entsandt wird. Er hat eine weiße Flagge mitzuführen und kann durch Trompeter, Trommler, Fahnenträger usw. begleitet werden. Der P. wird gemäß der Haager Landkriegsordnung von 1907 als eine unverletzliche Person angesehen, für deren Sicherheit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei Mißbrauch seiner Funktion verliert er seine privilegierte Stellung.

Parlamentarismus: bürgerliche Staatsform, Herrschaftsform der Bourgeoisie, bei der das *Paria-*